Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Medienmitteilung vom 25. Oktober 2017



Gesundheitszentrum im Zusammenhang mit dem Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern - Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Baubewilligung

Mit Bescheid des Stadtsenats der Landeshauptstadt Linz wurde die Berufung eines Nachbarn gegen die Erteilung einer Baubewilligung zur Errichtung eines Gesundheitszentrums durch den Magistrat als unbegründet abgewiesen.

Dagegen erhob der Nachbar Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte die Abänderung der erteilten Baubewilligung. Im Wesentlichen wandte er sich dabei gegen eine geplante Verbindungsbrücke über eine öffentliche Straße, die vom Neubau zum bestehenden Gebäude (Krankenhaus) reichen soll, deren da mit Errichtung Abstandsbestimmungen verstoßen werde. Daneben käme es durch die Verbindung mit dem Krankenhaus zu einer widmungswidrigen Verwendung des geplanten Neubaus.

Auf Basis der Verwaltungsakten, der durchgeführten mündlichen Verhandlung und unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zunächst zum Ergebnis, dass eine Widmungswidrigkeit des geplanten Neubaus nicht vorliegt. Im Übrigen richtete sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Bewilligung der Verbindungsbrücke.

Zur Frage der Verletzung von Abstandsbestimmungen hob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hervor, dass bei der Überbauung einer Verkehrsfläche konkret darzulegen ist, weshalb eine Überbauung erforderlich bzw. zulässig sei. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat die Bauwerberin die Erforderlichkeit der Überbauung jedoch nachvollziehbar und ausreichend begründet. Darüber hinaus sieht der in diesem Bereich geltende Bebauungsplan der Stadt Linz eine geschlossene Bauweise (Baufluchtlinie ident mit der Straßenfluchtlinie) vor, weshalb keine einzuhaltenden Abstände normiert sind. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte darin keine Lücke in den baurechtlichen Regelungen erkennen.

Eine Verletzung der Abstandsbestimmungen zu Lasten des beschwerdeführenden Nachbarn liegt daher nicht vor. Zusätzlich wurde durch den bautechnischen Amtssachverständigen schlüssig festgestellt, dass die Belichtungsverhältnisse durch den Bau der Verbindungsbrücke nicht geschmälert werden.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl (<u>LVwG-151203</u>) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Mag. Stefan Herdega Medienstelle

+43 664 60072 - 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at